

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.02.2021

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Materialdisposition und Materialbeschaffung

Materialbeistellung durch Besteller und Konsignationslager

Zahlungskonditionen und Preise

Lieferungs- und Abnahmebedingungen

Transportbestimmungen und Gefahrenübergang

Qualitätssicherung

Gewährleistung

Gerichtsstand

(1) Allgemeines:

- a. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen Schriftform.
- b. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern einbezogen wurden. Sollen anders lautende Bestimmungen des Bestellers oder des Lieferers an die Stelle dieser AGB treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
- d. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt werden.
- e. Das Rechtsverhältnis der Partner unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des einheitlichen Kaufrechts. Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.
- f. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Fa. ELKOTRON GmbH.
- g. Die Ansprüche des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

(2) Verlängerter Eigentumsvorbehalt:

- a. Die Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung.
- b. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag von uns; wir bleiben Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche gemäß Ziffer 1) dient.
- c. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
- d. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 1) bis Ziffer 3) vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere per Pfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
- e. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf Verlangen von uns ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- f. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Ziffer 2) und/oder Ziffer 3) oder zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Ziffer 5) nur in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware von uns.
- g. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderung um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- h. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

- i. Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
- j. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

(3) Materialdisposition und Materialbeschaffung:

- a. Die Fa. ELKOTRON ist für die Beschaffung, Disposition und Bevorratung aller fertigungsnotwendigen Materialien verantwortlich. Bei Einzelbestellungen wird das Material zum Fertigungsbeginn beschafft. Bei Rahmenverträgen wird die Materialbeschaffung entsprechend den dort festgelegten Vereinbarungen getätigt, insofern solche getroffen wurden. Ansonsten werden die Abrufe wie Einzelbestellungen behandelt. Der Besteller legt der Fa. ELKOTRON bei Rahmenverträgen jeweils monatlich fortlaufend mindestens für die nächsten sechs Monate eine Vorschau vor, die zur Fertigungsplanung dient. Bei Materialnotkäufen, welche durch Kurzfristbedarf des Bestellers getätigt und von diesem bestätigt werden müssen, trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten. Materialbestände, die durch technische Änderungen nicht mehr benötigt werden, hat der Besteller körperlich, einschließlich der dafür entstandenen Kosten nach Änderungseinführung zu übernehmen.
- b. Materialmehreinkäufe, die durch Verpackungseinheiten bedingt sind, werden zu den Einkaufskonditionen von der Fa. ELKOTRON zuzüglich Materialkostenzuschlag sofort vom Besteller käuflich erworben. Die Zahlung wird gemäß dem vereinbarten Zahlungsziel fällig.

(4) Materialbeistellung durch Besteller und Konsignationslager:

- a. Das Beistellmaterial wird vom Besteller rechtzeitig vor Fertigungsbeginn angeliefert. Der Anliefertermin ist ausgerichtet an der notwendigen Fertigungszeit von der Fa. ELKOTRON. Die Bestellauslösung von Beistellmaterial erfolgt in der Regel von der Fa. ELKOTRON. Andernfalls hat der Besteller die Einhaltung des rechtzeitigen Anliefertermins zu überwachen. Das Beistellmaterial des Bestellers wird in das ELKOTRON-Lager übernommen, extra gekennzeichnet und dort wie ELKOTRON-eigenes Material verwaltet und der Inventur unterzogen. Zusätzliche Inventuren, die

vom Besteller gewünscht werden, werden separat berechnet. Die Kosten für das Beistelllager und das Handling sind in den Fertigungskosten enthalten.

- b. Für Beistellmaterial wird die gleiche Qualität vorausgesetzt wie für von der Fa. ELKOTRON eingekauftes Material (Liefermenge, Liefertermin, Verpackung, etc). Für nicht ordnungsgemäß beigestelltes Material entstehende zusätzliche Kosten können dem Besteller in Rechnung gestellt werden, insbesondere bei nicht automatengerechter Verpackung, mangelnder Qualität oder verspäteter Belieferung.
- c. Zu beachten und entsprechend zu vereinbaren ist der technisch bedingte Mehrbedarf (TBM). Bei Nichtberücksichtigung kann von der Fa. ELKOTRON keine Liefermengengarantie übernommen werden.

(5) Zahlungskonditionen und Preise:

- a. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Sie sind errechnet unter Zugrundelegung der heute gültigen Materialpreise, Löhne, öffentlichen Abgaben und anderer Nebenkosten. Sollten diese Faktoren bis zum Liefertag eine Änderung erfahren, behalten wir uns Preisberichtigungen vor.
- b. Zahlungen sind unabhängig vom Eingang der Ware innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten, es sei denn es gelten andere Vereinbarungen. Wir behalten uns vor, gegebenenfalls Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu beanspruchen. Sämtliche Zahlungen sind in EURO zu leisten.
- c. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Schecks- und Rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- d. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet, sofern wir nicht höhere Sollzinsen nachweisen. Ab der zweiten Mahnung werden pro Mahnschreiben 5 EURO berechnet.
- e. Aufrechnungen und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderung möglich.
- f. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderung zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner

dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

- g. Vertreter, Reisende usw. sind ohne besonderen Inkasso-Ausweis zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

(6) Lieferungs- und Abnahmebedingungen:

- a. Die Lieferfristen gelten für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk und werden nach bestem Ermessen nach Kalenderwochen, jedoch ohne Verbindlichkeit angegeben. Wird eine Lieferzeit verbindlich zugesagt, so beginnen die Lieferfristen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
- b. Höhere Gewalt jeder Art, die uns an der sachgemäßen und rechtzeitigen Ausführung des Auftrages hindert, kurz, jeder außerhalb unseres Verschuldens liegender Hinderungsgrund berechtigt uns ohne weiteres, die Lieferungsverpflichtungen nach unserem Ermessen ganz oder teilweise aufzuheben oder die Lieferzeiten hinauszuschieben.
- c. Wird eine vereinbarte Lieferfrist durch uns nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadenersatz zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Der Schadenersatz beträgt für jede volle Woche der Verspätung ½ %, insgesamt höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Lieferung, das nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Schadenersatzansprüche, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen, sind ausgeschlossen.
- d. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, jede Teillieferung gilt als selbständige Lieferung.
- e. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir befugt, sie nach bestem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen.

(7) Transportbestimmungen und Gefahrenübergang:

- a. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer; Beförderungs-, Schutz- und Versandmittel; Versandweg und -art werden von uns nach bestem Ermessen ausgewählt.
- b. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei den vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- c. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- d. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Bestellers.
- e. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, uns entstehende Mehrkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt auf Seiten des Bestellers vor.
- f. Transportschäden werden nur anerkannt, wenn wir ersatzpflichtig sind und der Besteller oder der für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Lieferbeleg sofort die erkennbaren Schäden festhält. Ergänzend verweisen wir auf § 60 der Allgemeinen Deutschen Spediteur Bedingungen.

(8) Qualitätssicherung:

- a. Die Fa. ELKOTRON entwickelt und fertigt die Produkte auf der Grundlage des internationalen Standards IPC 2. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind schriftlich in Form einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zu regeln.
- b. Die Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen kurzfristigen Information bei Erkennen von Qualitätsproblemen, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können und Folgeschäden zu vermeiden.

(9) Gewährleistung:

- a. Beanstandungen werden nur bei unverzüglicher schriftlicher Mitteilung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Tagen nach Empfang der Ware, berücksichtigt, es sei denn, dass der Mangel auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkannt werden konnte. Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, so werden wir kostenlos an ursprüngliche Empfangsstation Ersatz liefern oder die fehlerhaften Stücke



ELKOTRON

nacharbeiten. Die fehlerhaften Stücke sind vor der Ersatzlieferung zurückzugeben. Ersetzt wird nicht die Sachgesamtheit, sondern nur das beschädigte Einzelteil. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung, Wandlung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen. Die Fa. ELKOTRON haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Schadensanspruch, solange nicht grob fahrlässig gehandelt wurde.

- b. Unsachgemäße Bearbeitung und Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferer nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

Gerichtsstand:

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist Solms. Es gilt deutsches Recht.